

Kinderrechte ins Grundgesetz und in die Landesverfassung

Empfehlung der Arbeitsgruppe IX -Kinderschutz- des Landespräventionsrates Hessen ¹

Der Kinderschutz in Deutschland steht weiter vor großen Herausforderungen. Immer wieder sterben Kinder unter den Augen des staatlichen Wächteramtes. Dies hat eine hohe Aufmerksamkeit in den Medien und der Öffentlichkeit und umfangreiche gesetzgeberische Aktivitäten hervorgerufen. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass das schutzbedürftige Kind als eigenständiger Grundrechtsträger der besonderen Fürsorge bedarf. Der Ansatz, den Eltern erheblich vernachlässigter und misshandelter Kinder über viele Jahre auf Grund kurzfristiger und nicht nachhaltiger Besserungstendenzen immer wieder neue Chancen zu geben, war im Rückzug begriffen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung im Jahr 2014 hat allerdings zu einer erheblichen Verunsicherung der Praxis in den Jugendämtern und den Familiengerichten dahingehend geführt, ob im Bereich des Kinderschutzes künftig das Elternrecht wieder stärker gewichtet werden müsse.

Denn zwischen März und Juni 2014 hat die 1. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts sechs Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte in Kinderschutzfällen aufgehoben, weil diese in verfassungswidriger Weise in das Elternrecht aus Art. 6 II 1 Grundgesetz eingreifen würden². Dem war ein Beschluss des Bundesgerichtshofs von Januar 2014 zeitlich vorausgegangen, der ebenfalls das Elternrecht aus Art. 6 II 1 Grundgesetz stark in den Vordergrund rückte³.

Die Entscheidungen wurden kritisiert und in der Fachöffentlichkeit und den Medien als elternrechtsorientiert wahrgenommen⁴. Es steht zu befürchten, dass Jugendämter und Familiengerichte das staatliche Wächteramt auch in Fällen, in denen ein Kind vor erheblichen, existentiellen Gefahren geschützt werden müsste, nicht in der gebotenen Weise ausüben, weil ihnen die Ansicht vermittelt worden sein könnte, die Grundrechte der Eltern seien vorrangig gegenüber den Rechten des Kindes. Der Versuch einer Klarstellung seitens der zuständigen Berichterstatterin des Bundesverfassungsgerichts vermag nichts an den entstandenen Verunsicherungen in der gerichtlichen und behördlichen Praxis zu ändern⁵.

Dies hat die Diskussion um die Aufnahme der Kindergrundrechte, die unstreitig bereits heute schon bestehen, in das Grundgesetz und die Landesverfassungen wieder neu entfacht⁶.

¹ Weitere Informationen über den Landespräventionsrat und die Arbeitsgruppe finden Sie unter: <https://landespraeventionsrat.hessen.de>.

² BVerfG (1. Kammer des 1. Senats): Beschluss vom 17.3.2014, 1 BvR 2695/13, FamRZ 2014, 1177; Beschluss vom 24.3.2014, 1 BvR 160/14, ZKJ 2014, 242; Beschluss vom 7.4.2014, 1 BvR 3121/13, FamRZ 2014, 907; Beschluss vom 22.5.2014, 1 BvR 2882/13, FamRZ 2014, 1266; Beschluss vom 22.5.2014, 1 BvR 3190/13, FamRZ 2014, 1270; Beschluss vom 14.6.2014, 1 BvR 725/14, NJW 2014, 2936.

³ BGH, Beschluss vom 22.1.2014, XII ZB 68/11, FamRZ 2014, 543

⁴ Prof. Heilmann, NJW 2014, 2904 m.w.N.; Prof. Heilmann, Prof. Salgo, FamRZ 2014, 705 m.w.N.; Prof. Heilmann, FamRZ 2015, 92 m.w.N.; Der SPIEGEL 33/2014, S. 18; Der SPIEGEL 6/2015, S. 40; Die Tageszeitung vom 3.2.2015, S. 4

⁵ Britz, FamRZ v. 15.5.2015, S. 793; Die Tageszeitung vom 3.2.2015, S. 4

⁶ Vgl. z.B. Deutscher Familiengerichtstag, http://www.dfgt.de/resources/2015_Vorstandsempfehlungen.pdf, Ziff. IV.1.

Bereits mit dem Beschluss des Bundesrates vom 25. November 2011, durch den die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Rechte Minderjähriger gesondert im Grundgesetz zu verankern, wurde eine gesellschaftspolitisch wünschenswerte und fachlich notwendige Debatte initiiert. Darin heißt es:

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem Grundrechte der Kinder, insbesondere deren besonderer Schutz durch Staat und Gesellschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung, sowie das Recht der Kinder auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren ausdrücklich normiert werden. Im Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit weitergehende soziale Rechte der Kinder wie das Recht auf Fürsorge, das Recht auf Bildung und bestmögliche Förderung zur Erreichung von Chancengleichheit und das Recht auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit normiert werden können.“ (BR-Drucks. 386/11)

Obwohl unzweifelhaft ist, dass Kinder auch nach der heutigen Gesetzeslage eigene Grundrechte haben, erscheint nach der durch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofs hervorgerufenen Verunsicherung, wie die Kinder- und Elterngrundrechte zu gewichten sind, eine Aufnahme von expliziten Kindergrundrechten in das Grundgesetz und die Verfassungen der Länder erforderlich.

Mit gutem Grund sichert die Verfassung primär den Eltern das Recht auf Erziehung und Pflege ihrer Kinder zu. Es geht in der anzustoßenden Diskussion daher nicht um eine Begrenzung dieses Rechtes, sondern vielmehr um eine Klarstellung, dass "Kinder nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung sind" - insbesondere wenn die Eltern ihr Recht nicht im Sinne des Kindeswohls ausüben -, sondern dass ein Kind Rechtssubjekt und Grundrechtsträger ist, dem "die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten".⁷ Nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention können Eltern unter keinen Umständen Maßnahmen verlangen, die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen. Das Wohl des Kindes muss Richtwert und vorrangig bestimmend sein.

Die jüngste Entwicklung hat deutlich gemacht, dass der grundsätzlich anerkannte Kinderschutz sowie die individuelle und gesellschaftspolitische Durchsetzung der Rechtspositionen Minderjähriger mit einer ausdrücklichen Verankerung der Grundrechte in den Verfassungen effektiv gestärkt werden sollte.

Inzwischen liegt eine Vielzahl fachpolitischer Stellungnahmen zur Erforderlichkeit und Ausgestaltung dieser Gesetzesinitiative vor, die auch zum Gegenstand der Beratungen innerhalb des Hessischen Landespräventionsrates wurde.

Im Ergebnis empfiehlt die AG IX des Landespräventionsrates der Hessischen Landesregierung:

1. Die Verankerung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Hessischen Verfassung.
2. Das Einsetzen der Landesregierung für die ergänzende Einführung eigenständiger Rechte von Kindern und Jugendlichen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

⁷ BVerfG 1BvR 1620/04, NJW 2008, 1287.